



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 31. August 2022

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Gesetzgebung. Fristverlängerung für die Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2022 in Anwesenheit von Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer, Thomas Furrer (Vorsteher Amt für Raumentwicklung) und Christian Blunschli (Leiter Rechtsdienst) die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BUL Ihnen folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage für auf RRB Nr. 346 vom 7. Juni 2022 und die dazugehörigen Unterlagen verweisen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Umsetzungsarbeiten für das neue Planungs- und Baugesetz erweisen sich auf Kantons- und Gemeindeebene offensichtlich als anspruchsvoll. Die vorgesehene Frist für das gemeindeweise Inkrafttreten vom 1. Januar 2023 kann nicht eingehalten werden und muss um weitere zwei Jahre bis 1. Januar 2025 verlängert werden.

Die Kommission BUL äussert einen gewissen Unmut über die Projektplanung und die Kommunikation. Entgegen den Versprechungen anlässlich der Verabschiedung des Planungs- und Baugesetzes 2014 wie auch anlässlich der Teilrevision 2018 sind die Umsetzungsarbeiten aufwändig. Die Fragen sind zahlreich und komplex. Die personellen Ressourcen sind offensichtlich nicht genügend vorhanden, die Bearbeitungsdauern der kantonalen Vorprüfungen sind lange. Das Projekt wurde unterschätzt.

Kritisch beurteilt wurde auch der späte Zeitpunkt der Forderung nach einer weiteren Fristverlängerung. Die Kommission liess sich erläutern, dass in Anbetracht des derzeitigen Standes

der Umsetzungsarbeiten die verlängerten Fristen ausreichend bemessen sind, um die Arbeiten bis Ende 2024 zum Abschluss zu bringen. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Einwendungs- und Beschwerdeverfahren hängig sein, könnte diese Frist für weitere zwei Jahre verlängert oder allenfalls Teilgenehmigungen der Nutzungsplanungen in Betracht gezogen werden. Letztlich unterstützt die Kommission BUL die Fristverlängerung. Ohne weitere Fristverlängerung wären die Folgen für den ganzen Kanton einschneidend; es könnten keine Baubewilligungen mehr erteilt werden.

Die Neuregelungen in Bezug auf die Verkehrszonen führten zu keinen Diskussionen. Sie ist darauf zurückzuführen, dass im Siedlungsgebiet sämtliche Strassen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung der Verkehrszone zugewiesen werden müssen. Da diese Flächen bei der Berechnung von Bauziffern bei der anrechenbaren Grundstückfläche nicht berücksichtigt werden, sind mit dieser Neuerung keine Einschränkungen der Bebaubarkeit eines Grundstückes verbunden.

3 Antrag der Kommission BUL

Die Kommission BUL beantragt dem Landrat mit 7 : 0 Stimmen (4 Enthaltungen) auf die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) einzutreten und dieser zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt
Präsident



MLaw Domenika Wigger
Kommissionssekretärin